

Fachkurseseminar TRGS 517

Termin 1, Do. 17.02., Hamburg:
Schwerpunkte Straßenbau und Aufbereitung
Termin 2, Di. 29.11. Dortmund:
Schwerpunkte Aufbereitung, Straßenbau,
Steinbruch, Naturstein

TRGS 517: Tätigkeiten mit potenziell asbesthaltigen mineralischen Rohstoffen und daraus hergestellten Zubereitungen und Erzeugnissen



Foto: Umwelt Forum Wettswil

Asbesthaltiger Staub durch Aufbereitung?

Wer muß die Arbeitsschutzregeln der TRGS 517 kennen und anwenden?

- Arbeitsschutzingenieure, Koordinatoren n. BGR 128 / TRGS 524 und BaustellV
- Bau- und Arbeitsschutzbehörden
- Rohstoffproduzenten, -transporteure und -händler
- Anwender potenziell asbesthaltiger Rohstoffe, Verarbeiter von Naturstein
- Baustoffrecycler, Deponiebetreiber
- Asphalt- und Betonhersteller
- Bau- und Abbruchunternehmer
- Planer, Berater, Gutachter und Projektsteuerer
- Straßenbauunternehmen, Transporteure
- Steinbruchunternehmen
- Tunnelbauunternehmen
- Maschinenhersteller
- Private und öffentliche Auftraggeber

Seminarinhalte

Gesundheitsgefahren und Schutzmaßnahmen u. a. bei folgenden Tätigkeiten:

- Gewinnung und Aufbereitung asbesthaltiger mineralischer Rohstoffe in Steinbrüchen
- Weiterverarbeitung asbesthaltiger mineralischer Rohstoffe und daraus hergestellter Erzeugnisse im Hoch- und Tiefbau
- Fräsen von Verkehrsflächen
- Bearbeitung von Naturwerksteinen
- Auffahren und Sichern von unterirdischen Hohlräumen (Tunnelbau) im asbesthaltigen Gebirge
- Asphalt- und Betonherstellung

Grundlagen

- Geologie: Das Mineral Asbest als Bestandteil natürlicher Gesteine und mineralischer Rohstoffe, Entstehung
- Potentiell asbesthaltige Gesteinsarten
- Arbeitsmedizin: Wirkungsweise der Asbestfasern, arbeitsmedizinisch relevante Erkrankungen, arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Recht

- Einordnung in das Rechtssystem, weitere Vorschriften
- ArbSchG, ChemVerbV, GefahrstoffV, TA-Luft, BImSchG, StrafG, REACH, TRGS 519, 560, 402
- Mitarbeiterverantwortung
- Rechtsfolgen

Anwendung

- Betroffene Branchen
- Die anlaßbezogene Beratung
- Voraussetzungen für die Fachkunde
- Pflichten für Auftraggeber, Bauherren, Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Ermittlung, Gefährdungsbeurteilung

- Untersuchungsmethodik: Probenahme und Analyse
- Prüfung der Gesteinsart, Anforderungen an Meßstellen
- Feststellung der Asbestfaserexposition, Interpretation und Bewertung der Ergebnisse
- Gefährdungsklassen

Organisatorische Maßnahmen

- Pflichten des Auftraggebers und des Arbeitgebers, Einsatz von Nachunternehmern, Behördenmitteilung, Betriebsanweisung und Unterweisung, Vorsorgeuntersuchungen

Technische Schutzmaßnahmen

- Rangfolge und Anwendung
- Minimierungsgebot
- Beispiel Fräsarbeiten
- Beispiel Brecher, Sieb- und Recyclinganlagen
- Handhabung von Filterstäuben
- Transport asbesthaltiger Gesteine, Fahrwege
- Maßnahmen beim Einsatz asbesthaltiger Zuschlagstoffe (z.B. Asphalt- und Betonherstellung)
- Materiallagerung und -umschlag, Fördereinrichtungen
- Erdbaumaschinen
- Instandhaltung, Prüfung, Reinigung

Persönliche Schutzausrüstung

- Schutzkleidung, Atemschutz
- Umkleide- und Aufenthaltsräume, Schwarz-Weiß-Anlagen

Umweltbelange, Emission und Immission

Zertifikat

Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien müssen nach TRGS 517 von fachkundigen Personen geleitet und beaufsichtigt werden. Als fachkundig gelten Personen, die mit der Asbestproblematik soweit vertraut sind, dass sie die betrieblichen Gefährdungen beurteilen und den Unternehmer hinsichtlich der nach TRGS 517 zu treffenden Schutzmaßnahmen beraten können.

Nach Abschluss des Seminars erhalten Sie ein Zertifikat, mit dem diese Fachkunde bestätigt wird. Das Seminar ist inhaltlich mit der Bezirksregierung Arnsberg und der Berufsgenossenschaft BAU abgestimmt.

Die TRGS 517 „Tätigkeiten mit potenziell asbesthaltigen mineralischen Rohstoffen und daraus hergestellten Zubereitungen und Erzeugnissen“ ist in der überarbeiteten Fassung seit Januar 2007 rechtskräftig. Es besteht jedoch derzeit sowohl bei Unternehmen der Bauwirtschaft als auch bei Behörden ein erhebliches Informations- und Vollzugsdefizit: Die Vorschrift ist mancherorts noch vollständig unbekannt.

Dennoch ist sie geltendes Recht, und die Unterlassung der Arbeitsschutzmaßnahmen bedeutet neben den Gesundheitsgefahren für die Arbeitnehmer insbesondere für die verantwortlichen Arbeitgeber beträchtliche Haftungsrisiken.

Sie wird von den Bau- und Arbeitsschutzbehörden mehr und mehr wahrgenommen und wird zukünftig größere Berücksichtigung finden.



Staub aus dem Brechen von Hochbauschutt Foto: Umwelt Forum Wettswil

Zum Hintergrund:

Asbest ist ein Mineral, welches aufgrund seiner Eigenschaften in einer Vielzahl von Erzeugnissen verarbeitet wurde. Aufgrund des hohen Gesundheitsrisikos, das bei der Einatmung der Fasern besteht, ist die Verwendung von Asbest in Deutschland seit 1993, in der gesamten EU seit 2005 grundsätzlich verboten.

Die Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Sanierung und dem Abbruch von Gebäuden, in denen fest oder schwach gebundenes Asbest verbaut ist, ist in der TRGS 519 geregelt. Diese seit 1990 bestehende Regel hat sich in der Bauwirtschaft durchgesetzt und ist allgemein bekannt.

Asbestminerale sind jedoch nicht nur in Erzeugnissen wie Asbestzement oder Spritzasbest enthalten, sondern treten auch als Bestandteil mineralischer Rohstoffe auf, so zum Beispiel in **Basalt oder Diabas**. Für die Steinbruchbetriebe galt daher seit 1988 die TRGS 954, die die Ausnahmen von der GefahrstoffV und die Arbeitsschutzmaßnahmen beim Umgang mit asbesthaltigen mineralischen Rohstoffen und Erzeugnissen regelte.

Die Gesundheitsgefährdung endet jedoch nicht mit der Grundstücksgrenze des Steinbruches sondern besteht überall dort, wo potentiell asbesthaltige mineralische Rohstoffe transportiert, aufbereitet, weiterverarbeitet und wiederaufbereitet werden.

Die Maßnahmen des Arbeitsschutzes, die bei solchen Arbeiten erforderlich sind, waren durch die TRGS 954 nicht geregelt.

Daher beauftragte der Ausschuß für Gefahrstoffe der BAuA (Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin) eine Arbeitsgruppe mit der Neufassung der TRGS 517. Sie sollte die TRGS 954 ersetzen und die bestehenden Regelungslücken, die nicht nur die Bauwirtschaft betrafen, schließen.

Sie gilt für Tätigkeiten mit asbesthaltigem Talkum ebenso wie für die Rohstoffgewinnung in Steinbrüchen, den Straßen- und Gleisbau, den Tunnelbau, die Herstellung von Beton und Asphalt und das Abfräsen und Wiederaufbereiten von Straßenbelägen. Auch beim Recycling von Baustoffen aus Abbruchmaterialien des Hoch- und Tiefbaues (z. B. Straßenaufbruch, Beton- und Mauerwerksabbruch) muss sie beachtet werden.



Straßenfräse: Quellen der Staubbelastung

Foto: BG BAU

Referenten:



Andreas Eberstein, ARGE Arbeitssicherheit
Inhaber eines Ing.-Büros und Dozent für Arbeitssicherheit u.a. an berufsgenossenschaftlichen Akademien, beschäftigt sich seit 1990 mit Asbest und Arbeitssicherheit



Matthias Götz, BG Bau
Bis 2010 Obmann des Fachreferates Straßenbau im Fachausschuß Tiefbau der BGBAU.
Mitglied im Arbeitskreis zur Erarbeitung der TRGS 517

Gebühren:

Teilnahmegebühr: 330,00 € netto (392,70 € brutto). Preis inkl. Pausenverpflegung, Getränken und Mittagessen

Anmeldung:

Umweltkolleg

Am Brambusch 24, 44536 Lünen

Tel.: 0231-9860-599, Fax: 0231-227 99 003

info@umweltkolleg.de

www.umweltkolleg.de

Auf der Internetseite stehen ein Anmeldeformular und weitere Informationen zum Download zur Verfügung.

Herr Brüning beantwortet unter 0231-9860-599 gerne Ihre Fragen.